

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 23.03.[1832] 1833 publ. 28.03.[1832] 1833

der Landesherrliche Tertia marcalis der Gläubiger Mark im Kirchspiel Löningen zu einer neuen Bauerschaft, unter der Benennung: Augustensfelde, vereinigt worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

13) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. März, publ. den 28. März 1833.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 17. d. M. wird der in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 2. d. M. gefasste Beschlus:

Bekanntm. wegen des Verbots der Zeitblätter: „deutsche Tribune“ — „Westbote“ — „Neue Zeitschwingen.“

„Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribune“ und der „Westbote“, so wie auch der in Hannau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen“, überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten an-

greifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819., §. 1. 6. und 7., welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1) Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribune“ und der „Westbote“, dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen“, so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drey genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hiedurch unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der deutschen Tribune Doct. Wirth, des Westboten,